

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 20 (1836)

42 (18.10.1836)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-790971](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-790971)

Oldenburgische Blätter.

N^o 42. Dienstag, den 18. October 1836.

Vergleichung des Apotheker-Gewichts in verschiedenen Ländern.

Im Anhang, der in N^o 48. der Oldenburgischen Blätter 1834. stehenden Vergleichen der französischen Maasse und Gewichte mit den oldenburgischen, befindet sich auch eine Vergleichung des Grammgewichts mit dem Medicinalgewichte. Diese Vergleichung paßt aber weder zu dem oldenburgischen noch zu irgend einem andern Medicinalgewichte Deutschlands, sondern scheint vielmehr eine unvollständige Tabelle des Wertes, der in den Apotheken Frankreichs gesetzmäßigen Grammgewichte, welche seit 1816. für die bestaundenen Theile des französischen Medicinalgewichts (poids de marc) angenommen worden sind, zu seyn. Diese angenommenen Grammgewichte müssen aber nicht mit den metrischen oder definitiven Grammen, welche das Normalgewicht bilden, verwechselt werden; denn für 1 Grain, welcher genau angenommen 0.0531 metr. Grammen wiegen würde, sind nur 5 Centigrammen gesetzmäßig angenommen worden, für 2 Grains 1 Decigramme und so im Verhältniß die Vielfachen eines Grains. Für eine Drachme, welche genau angenommen 3.8242 Grammen wiegen würde, sind gerade 4 Grammen, für

die Unze von 8 Drachmen — 32 Grammen, für die halbe Unze 16 Grammen und für das Vielsache einer Unze 64, 96, 128 u. s. w. Grammen angenommen worden. So wurden auch für $\frac{1}{2}$ Pfund anstatt 256 Gr. nur 250 Grammen, für 1 Pfund anstatt 518 nur 500 Grammen, für $1\frac{1}{2}$ Pfund anstatt 768 nur 750 Gr. und für 2 Pfund anstatt 1024 nur 1000 Grammen angenommen.

Das oldenburgische Medicinalpf. aber, welches mit dem Nürnberger gleich ist, wiegt 357.8436 definitive Grammen, die Unze 29.8203 Gr., die Drachme 3.7275 Gr., der Scrupel 1.2425 Gr. und der Gran 0.0621 Grammen. 1 Gramme = 16.10 Gran.

Das Nürnberger Apotheker-Gewicht, welches sonst nicht allein in ganz Deutschland, sondern sogar außer Deutschland vielfach im Gebrauch war, gilt jetzt außer in Oldenburg nur noch in folgenden Staaten: Altenburg, Anhalt-Bernburg, Baden, Braunschweig, Bremen, Coburg-Gotha, Dänemark, Finnland, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Hessen-Cassel, Hes-

fen-Darmstadt, Hessen-Homburg, Hohenzollern-Sigmaringen, Meiningen-Hildburghausen, Nassau, Norwegen, Neuf, Rußland, Sachsen, Schönburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Schweiz, Waldeck, Weimar und Würtemberg.

Die Medicinalgewichte der übrigen deutschen Staaten weichen mehr oder weniger davon ab, so wiegt in Baiern das Pfund genau 360 definit. Grammen, die Unze 30 Gr., die Drachme 37500 Gr., der Scrupel 1.2500 Gr., der Gran 0.0625 Grammen. 1 Gramme wiegt genau 16 Gran. Dies Medicinalpfund ist also ungefähr 35 oldenb. oder nürnbergiger Apothekergran schwerer als das unsrige Pfund.

In Oestreich mit Böhmen, Mähren, Ungarn, Siebenbürgen, Mailand, Tyrol wiegt das Medicinalpfund 420.0088 metr. Grammen, 1 Unze sind 35.0007 Grammen. 1 Gramme = 13.71 Gran. Das östreichische Pfund ist also ungefähr 2 Unzen 41 Gran nürnbergiger Apothekergrane schwerer als das unsrige.

In Preußen wiegt das neue Medicinalpfund, wie solches durch die Maas- und Gewichtsordnung von 1816. bestimmt wurde, 350.783482764 metr. Grammen, die Unze 29.2320 Grammen. 1 Gramme = 16.42 Gran. Das preuß. Apothekerpfund ist also ungefähr 112 nürnbergiger Apothekergran leichter als das unsrige. Es ist in folgenden Staaten angenommen: Anhalt-Dessau, Lippe-Deimold, Lippe-Schaumburg, Mecklenburg-Schwerin, und Mecklenburg-Strelitz.

Eben so sehr von den deutschen, wie untereinander abweichend, sind die Medicinalgewichte der italienischen Staaten.

In Mailand gilt, wie schon bemerkt wurde, das östreichische Medicinalgewicht. Venedig dagegen hat sein eigenes Gewicht, von welchem das Pfund von 5760 Gran — 301.2297 metr. Grammen schwer ist.

Im Königreiche beider Sicilien wiegt das Medicinalpfund von 12 Unzen oder 120 Drachmen oder 360 Scrupel oder 7200 Gran, 320.7614 französische metr. Grammen.

Der Kirchenstaat hat 2 verschiedene Gewichte, in Rom und Bologna. Das Medicinalpfund in Rom von 6912 Gran wiegt 339.0728 Grammen; das von Bologna nur 325.6655 Grammen.

Das Königreich Sardinien hat ebenfalls zwei verschiedene Medicinalgewichte, in Turin und Coni. Das erstere ist 331.961 Grammen; das letztere nur 307.37 Grammen schwer, beide von 6912 Gran.

Das Herzogthum Parma hat sogar 4 verschiedene Gewichte. In den Districten Parma, Borgo, St. Donnino, Bellegrino, St. Secondo, Fontanellato und Buffato wiegt das Pfund von 6912 Gran = 328.000 Grammen. In Piacenza, Fiorenzola, Carpanato 317,5170 Grammen. In Monticelli, Castelentro und Palesina 309,5000 Grammen. In Corte Maggiore 330 4000 Grammen.

Im Herzogthum Lucca wiegt dasselbe 334.5000 Grammen.

Im Großherzogthum Toscana wiegt dasselbe 339.5420 Grammen.

Das Apothekergewicht in Spanien ist die Castilianische Mark, welche als Arzneigewicht eingetheilt wird in: 8 Oucas, oder 64 Drachmas, oder 192 Escupolos, oder 384 Obolos, oder 1152 Siliques, oder in 4608 Granos und ist 230.048 franz. metr. Grammen gleich.

Portugal's Apothekersfund von 6912 Gran wiegt 344.1900 Grammen.

In England ist das Apothekerspf. von 5760 Gran 373.2020 Grammen schwer.

Die Niederlande haben seit 1820 ein neues Medicinalgewicht. Das Pfund von 5760 Gran wiegt 375 Grammen.

Das alte holländische Apothekergewicht ist noch in der Hanseestadt Lübeck gültig, es wiegt das Pfund von 5760 Gran 369.1259 Grammen.

Im Königreich Schweden wiegt das Pf. von 5760 Gran 356.2269 Grammen.

In Polen wiegt das Apothekersfund von 16 Unzen oder 128 Drachmen oder 384 Scrupel oder 9216 Gran 358.5106 Grammen.

Das in der Türkey gebräuchliche Medicinalpfund ist der Chequée von 100 Drammen oder 1600 Cillos oder 6400 Grain und wiegt 321.1730 Grammen.

Das in Nord-Amerika gesetzlich bestehende Apothekergewicht ist das englische.

Fortsetzung der Parabel: „Die Dorfschule“ in den Oldenburgischen Blättern Nr. 40.

(Von einem andern Verfasser.)

Als nun Hans und Peter, Jürgen und Christoph, Hinz und Kunze des Abends zu Hause gingen, gesellte sich zu ihnen der alte Gottfried, der sowohl während des Gesprächs der 6 Nachbarn, als während der Auslegung und Rathsertheilung des später hinzugekommenen Schulraths Bernhard, schweigend aber lauschend hinter dem Ofen gesessen hatte; und als nun die 6 der Opposition abwendig gemachten Bauern das verhandelte Capitel nochmals repetirten und sich ihrer Opposition schäm-

ten, da sprach Gottfried mit ernster aber ruhiger Stimme: Nachbarn und Freunde! Ihr wißt es, daß ich mich gegen die Annahme eines Hülfslehrers nie aufgelegt habe, obwohl mir jede Aus- und Anlage schwerer fällt, als einem von Euch, weil mein Landgut sehr verschuldet ist und ich alt und schwach bin, aber ich widersehe mich keiner guten Neuerung, wenn sie mir auch etwas lästig fällt, und, obgleich ich keine Kinder mehr zur Schule zu schicken habe, so begreife ich doch wohl,



daß kein Lehrer 150 bis 160 Kinder unterrichten kann, so, daß alle wirklich auch nur das Nöthigste lernen.

„Daß aber die Sache Widerspruch und Aufenthalt gefunden hat, daran war einer hauptsächlich Schuld, und wisse Ihr wer?“ Nun? riefen die Sechse? „Grade der, der die Sache am meisten befördern sollte und wollte, der Schulrath Bernhard! Wäre er vom Anfang an bei der Strenge geblieben, und hätte sich fest dahin erklärt: Die Kosten der Unterhaltung eines Schulgehülfsen müssen allein der Gemeinde zur Last fallen, denn die Vermehrung des Personals ist zu ihrem und hauptsächlich ihrer Kinder Besten, so hättet Ihr dieses als vernünftige und rechenliche Leute, so gut vor einem Jahre als heute Abend begriffen; aber Bernhard wollte Euch nach dem Munde reden; denn war er es nicht, der den Plan machte, wenigstens unterstützte, daß die Last größestens Theils von Euch ab, auf den Hauptschullehrer fallen sollte, weil der nun mehr Schulgeld durch die früheren Schuljahre der Kinder erhalte? er dachte aber nicht daran, daß dadurch auch die Zahl der Schulkinder und also auch die Schularbeit vermehrt sey. Das gesiel

„Euch, weil Ihr dadurch Geld spartet, es hat aber nur die Ausführung verspätet und die Einreden vermehrt; Bernhard ist ein guter Mensch, aber er scheint mir den Fehler der Partei an sich zu haben, die sich in Frankreich, wie Ihr aus der Zeitung wist, Männer der rechten Mitte nennen, die es allen recht machen wollen und es im Grunde niemand recht machen.“

Ihr wist ja, fuhr Gottfried nach einer Pause fort, daß wer gut erndten will, der muß nicht allein gut pflügen und düngen, sondern auch das beste Saatkorn in gehöriger Quantität nicht scheuen, wer damit knickert, bekommt keine gute Frucht. Nun wollt Ihr doch gern Euren Kindern etwas Rechtes lehren lassen, das kann aber ein Lehrer, wegen der großen Zahl der Kinder nicht. Wohlan! so scheut die Einsaat — d. h. die mehreren Kosten nicht, traut auch nicht dem Zureden der Mundredner, die Euch glauben machen wollen, ein Anderer könne wohl verpflichtet seyn, Euren Acker zu besaamen, den Ihr doch erndten wollt, denn darüber geht die beste Saatzeit verloren, auch riechen solche Rathschläge doch immer nach dem lateinischen Bauer. — und hiermit gute Nacht!

Nachricht vom Collegium Carolinum zu Braunschweig, als Gewerbe- und Landwirthschaftliche Lehranstalt.

Der Erfüllung des oft ausgesprochenen Wunsches, eine höhere Lehranstalt für Künste und Gewerbe in unserm Vater-

lande errichtet zu sehen, stehen Hindernisse entgegen, zu deren Beseitigung vielleicht noch eine Reihe von Jahren erforderlich

seyn möchte. Dieselben hier aufzuzählen und Vorschläge zu dieser Hinwegräumung zu machen, würde zu weit führen, und da durch die neuesten Anordnungen bey unserm Gymnasium den für bürgerliche Gewerbe bestimmten Schülern desselben eine zweckmäßigere Gelegenheit verschafft ist, sich für ihren künftigen Beruf vorzubereiten, so wird einstweilen für dieselben und ihre Eltern und Angehörigen es zur Beruhigung dienen, wenn sie wissen, daß in unserer Nähe eine solche höhere Lehranstalt besteht, die aus manchen Gründen einer entfernteren vorzuziehen seyn wird. Wir theilen daher aus einer uns zugegangenen „Nachricht über die Umgestaltung und Erweiterung des Collegii „Carolini zu Braunschweig“ Folgendes mit.

Die im J. 1745. unter der Benennung Collegium Carolinum in Braunschweig errichtete Lehranstalt wurde bey ihrer Gründung zur Förderung einer höhern allgemeinen Bildung bestimmt und sollte demnach theils die zwischen den Gymnasien nach ihrem damaligen Zustande und den Universitäten stattfindende Lücke ergänzen, theils aber auch die Mittel zur Ausbildung für jeden andern höhern Lebensberuf gewähren. Wiewohl nun das Bedürfniß einer für die Universitäten vorbereitenden Zwischenanstalt bey der Verbesserung der Gymnasien nicht mehr in dem Maße, wie vormals, vorhanden ist, so mußte es dennoch als ein unverkennbarer Vorzug dieser Anstalt betrachtet werden, wenn dieselbe fortwährend den angehenden Studirenden die Gelegenheit zu einer weiteren allgemeinen

Ausbildung und besonders zur Erwerbung derjenigen Kenntnisse gewährte, welche in den Lehrplan der Gymnasien nicht aufgenommen, auf den Universitäten aber nur auf Kosten der für das Facultätsstudium bestimmten Zeit betrieben werden können.

Hiernächst aber war das Bedürfniß einer wissenschaftlichen Ausbildung derer, die ohne ein Facultätsstudium zu erwählen, für eine höhere Stufe des bürgerlichen Lebens sich bestimmen, namentlich Handel und Gewerbe von einem hohen Standpuncte aus treiben wollen, mit den gesteigerten Anforderungen der jetzigen Zeit immer dringender geworden, und da der ältere Lehrplan des Collegii Carolini diesen Anforderungen nicht entsprach, so wurde die Umgestaltung und Erweiterung desselben für notwendig erachtet und ist dabey nach folgenden Grundbestimmungen verfahren.

Das Collegium Carolinum wird künftig aus drey, so weit es ihre verschiedene Tendenz erfordert, getrennten Abtheilungen, einer humanistischen, einer technischen und einer merkantilschen bestehen.

1) Die humanistische Abtheilung soll wie früher die Mittel zu einer höhern allgemeinen Ausbildung denjenigen darbieten, welche den Schulunterricht beendigt haben und entweder demnächst zum Studium einer Facultätswissenschaft auf die Universität abgehen, oder sich mit dieser allgemeinen Bildung begnügen wollen.

Sie umfaßt den Unterricht in der Re-



ligion, in den alten und neuern Sprachen, und deren Literatur, dem deutschen Style, der Geschichte, Länder-, Völker-, und Staatenkunde Europa's, der National-Deconomie, der populairn Astronomie, den philosophischen Wissenschaften und der encyclopädischen Rechtswissenschaft.

2) Die technische Abtheilung soll für die wissenschaftliche Ausbildung solcher Jünglinge dienen, welche irgend ein Gewerbefach, also ein solches, das auf Production und Erwerb abzielt, mit höhern Ansprüchen auf Fähigkeit und Bildung zu ihrem künftigen Beruf gewählt haben.

Fabrikanten und Techniker im engeren Sinne, Landwirthe, Pharmaceuten und diejenigen, welche dem Forst-, dem Berg- und Hüttenwesen, so wie dem Baufache sich widmen, können dort die Vorbildung für ihr Fach erhalten.

Der Unterricht umfaßt zu dem Ende vollständig diejenigen Wissenschaften und Künste, welche allen oder mehreren dieser Fächer zur gemeinsamen Grundlage dienen, oder als Hilfswissenschaften unentbehrlich sind, als: reine Mathematik in ihrem ganzen Umfange, practische Geometrie mit Planzeichnen, darstellende Geometrie mit Maschinenzeichnen, Mechanik, Physik, theoretische Chemie, analytische Chemie mit practischen Arbeiten im Laboratorium, technische Chemie, Zoologie, Botanik, Mineralogie, Geognosie und allgemeine Technologie, außerdem frenes Zeichnen, Malen, Modelliren und Vossiren.

Diesem Unterrichte schließen sich Vorträge über eigentliche Fachwissenschaften an, namentlich über die mechanisch- und chemisch-technischen Gewerbe, Pharmacognosie und pharmaceutische Chemie, über Land- und Forstwirtschaft, Berg- und Hüttenkunde nebst landwirthschafts-, Forst- und Bergrecht, so wie über bürgerliche Baukunst.

Der Unterricht in den zeichnenden Künsten, bey welchem eine in der ersten Vorschule beendigte Ausbildung vorauszusehen ist, gestattet, der getroffenen Einrichtung zufolge, auch denen die Theilnahme, welche ohne eigentliche Immatriculation die dargebotene Gelegenheit benützen wollen, in ihnen sich auszubilden. Der Unterricht folgt daher allen Bedürfnissen, welche das practische Leben in Beziehung auf jene Theile der Kunst erzeugt, damit dem Kunstfleisse aller Classen Hülfe und bestimmte Richtung gegeben werde. Durch die Benützung der in den Herzoglichen Sammlungen befindlichen Kunstschätze wird dieser Theil des Unterrichts besonders belebt und gehoben werden.

3) Die merkantilsche Abtheilung bezweckt die wissenschaftliche Ausbildung Derer, welche sich dem höhern Handelsstande widmen. Der Unterricht erstreckt sich deshalb auf alle kaufmännische Wissenschaften, als: Theorie und Politik des Handels, kaufmännisches Rechnen, Correspondenz, Buchhalten, Waarenkunde, Handels-Geographie, Handels- und Wechselrecht u. s. w.

Uebrigens kann in manchen Gegen-

ständen der Unterricht in der einen Abtheilung auch von den Studirenden der andern Abtheilungen besucht werden, namentlich der Unterricht in der Religion, den neueren Sprachen, der Geschichte, der Länder-, Völker-, und Staatenkunde Europas, die National-Öconomie, der Mathematik, den philosophischen und Naturwissenschaften, der encyclopädischen Rechtswissenschaft u. s. w.

Die für den Unterricht am Collegio Carolino bereits vorhandenen Hilfsmittel, der physikalische und chemische Apparat, die Sammlung mathematischer Instrumente, das Mineralien-Cabinet, die botanische Sammlung und die Bibliothek werden, dem erweiterten Plane der Anstalt gemäß, durch Sammlungen von technischen und ökonomischen Werkzeugen, Maschinen und andern Modellen, rohen und verarbeiteten Stoffen u. vermehrt werden. Auch die Naturalien-Sammlung des Museums wird eine reiche Quelle der Belehrung gewähren. Für den Unterricht in der Botanik steht außerdem der botanische Garten zu Gebote. Daneben bieten die mannigfaltigen Fabriken und Werkstätten in der Stadt und Umgegend, so wie der benachbarte Harz in technischer Beziehung zu vielfacher Belehrung Gelegenheit dar.

Nach der gleichfalls vor uns liegenden „Anzeige der von den Lehrern des Herzoglichen Collegii Carolini in dem Winterhalbjahre von Michaelis 1835. bis Ostern 1836. zu haltenden Vorlesungen und an-

„zustellenden Uebungen“ ist diese neue Einrichtung mit dem 3. Decbr. 1835. ins Leben getreten, da die Nothwendigkeit mehrerer Bauten und neuer Einrichtungen in dem locale des Carolinums es nicht erlaube hat, die Vorlesung zur sonst gewöhnlichen Zeit zu beginnen.

Die obere Leitung dieser Lehranstalt ist dem Geheimerath Schulz übertragen und das Directorium derselben aus dem Hofrath Eigner, dem Prof. Petri als Vorstand der ersten, Prof. Dedekind als Vorstand der dritten und Prof. Uhde als Vorstand der zweiten Abtheilung zusammengesetzt.

Die, welche auf das Carolinum aufgenommen zu werden wünschen, haben sich deshalb bey dem Professor Dedekind zu melden und die Eltern und Vormünder auswärtiger Studirenden ihre Briefe postfrey an denselben zu richten.

Für die Vorlesungen und Uebungen*) mit Ausnahme des Unterrichts in der Rechenkunst, hat jeder immatriculirte Studirende halbjährlich 25 Rthlr. Cour. zu bezahlen. Der Besuch einzelner Vorlesungen wird ausnahmsweise nur denen gestattet, welche durch ihre Geschäfte und ihre Verhältnisse im bürgerlichen Leben gehindert sind, sich als Studirende der Anstalt förmlich immatriculiren zu lassen. Für Solche beträgt das Honorar für eine Vorlesung, wenn dieselbe wöchentlich mehr als dreystündig ist, einen ganzen, sonst aber nur einen halben Louisd'or, und für

*) Drechseln, Fechten und Voltigiren.



die tägliche Theilnahme an dem Unterrichte im Zeichnen und Malen vierteljährig 2 Rthlr., für eine aber nur auf drei oder noch weniger Wochentage beschränkte Benutzung dieses Unterrichts vierteljährig 1 Rthlr. Cour.

Das zu erlegende Honorar wird an den Professor Dedekind, als Syndicus des Collegii, im Voraus bezahlt.

Für Diejenigen, welche sich in der technischen Abtheilung besonders zur Landwirtschaft bilden wollen, ist noch im Dec. v. J. eine besondere Bekanntmachung: „die landwirtschaftliche Lehranstalt in Braunschweig“ erschienen, woraus wir gleichfalls mittheilen, was erforderlich ist, unsere Leser in den Stand zu setzen, sich über diese Anstalt und das, was sie zu leisten verspricht, eine richtige Ansicht zu bilden.

Die landwirtschaftliche Lehranstalt bezweckt, junge Männer, welche eine tüchtige Schulbildung genossen haben, mit allen denjenigen Kenntnissen auszurüsten, welche von dem höher gebildeten Landwirthe nach dem gegenwärtigen Stande

puncte der Wissenschaft gefordert werden können. Sie ist ihrer Natur nach, als wissenschaftliche Lehranstalt, mehr auf theoretische als practische Belehrung, wie sie nur der wirkliche Betrieb der Landwirtschaft selbst giebt, angewiesen, und soll bloß den angehenden Landwirthe zu einer einsichtsvollen Praxis befähigen.

Um aber diesen Zweck erreichen zu können, muß vorausgesetzt werden, daß Jeder, der in die Lehranstalt einzutreten wünscht, sich mit dem gewöhnlichen Betriebe und dem Handwerksmäßigen der Landwirtschaft schon vorläufig bekannt gemacht habe, z. B. eine angemessene Zeit hindurch als Lehrling in einer größeren Oeconomia gewesen sey. Die wissenschaftlichen Vorträge über landwirtschaftliche Gegenstände müssen diese, auf Anschauung gegründete Bekanntschaft mit denselben, den alltäglichen Verrichtungen, Geräthschaften u. des Landwirthe u. dergl. voraussetzen, und würden ohne dieselbe theils nur unvollständig, theils unrichtig oder gar nicht verstanden, und in der Folge eben so unrichtig oder mangelhaft angewandt worden. Im Interesse der Anstalt und um des eignen Nutzens der Zöglinge willen ist daher jene Forderung unerläßlich.

(Der Beschluß folgt.)

Zweckmäßige Benutzung des Kartoffelkrauts.

Dies Kraut wird als nutzlos häufig verbrannt oder weggeworfen, es kann aber recht gut benutzt werden. Man bringe es im Herbste auf Wiesen (besonders moosig

ge), wenbe es im Winter drei, bis viermal um, und im Frühjahr streue man den alsdann ganz ausgelaugten Ueberrest dem Viehe unter.